



# Berufspraxis

## **Dauer der Berufspraxis**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der DAV ist neben dem Nachweis der erfolgreich absolvierten Einzelprüfungen eine dreijährige einschlägige Berufspraxis als Aktuar gemäß der Berufspraxisordnung erforderlich. Mindestens zwei Jahre dieser Tätigkeit müssen in dem gewählten Gebiet des aktuariellen Spezialwissens bzw. in einer in diesem Spezialwissen angesiedelten Querschnittstätigkeit absolviert worden sein.

Der Nachweis über die erbrachte Berufspraxis ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bei der DAV einzureichen.

## **Entscheidung über den Berufspraxisnachweis**

Über die Erfüllung der Anforderungen der Berufspraxisordnung entscheidet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss. Erfüllen die eingereichten Berufspraxisnachweise die Anforderungen, erhält der Bewerber eine Bescheinigung, dass die notwendige Berufspraxis für die Mitgliedschaft in der DAV erbracht ist.

Die Geschäftsstelle der DAV empfiehlt, die Anerkennung der Berufspraxis vor den Prüfungen des Spezialwissens klären zu lassen, damit sich nach der letzten Prüfung keine Wartezeit bis zur Mitgliedschaft ergibt. Auch der Nachweis der Restdauer ist dann nach den Prüfungen des Spezialwissens einfacher, weil lediglich eine Anschlussbescheinigung (siehe Seite 3) nachgereicht werden muss.

## **Nachweis der Berufspraxis**

Die Berufspraxis muss durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Wenn die praktische Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern erbracht wurde, dann ist eine Bescheinigung von jedem Arbeitgeber über die bei ihm absolvierte Praxis einzureichen.

Die DAV benötigt keine speziell für sie erstellte Bescheinigung, sofern aus einem Arbeitszeugnis, das für einen anderen Zweck erstellt wurde, ersichtlich ist, dass die erforderliche allgemeine praktische Tätigkeit und die Praxis im Spezialgebiet vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises muss die gesamte Berufspraxis grundsätzlich erfüllt sein. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Berufspraxis absehbar zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens erfüllt sein wird, und zwischen der Ausstellung des Nachweises und der letzten Prüfung des Spezialwissens nicht mehr als sechs Monate liegen. In diesem Fall verlängert die DAV gedanklich die noch fehlende Berufspraxis bis zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt oder befristet ist und es vor der letzten Prüfung des Spezialwissens endet. Der Prüfungsteilnehmer hat die DAV auf die Befristung oder Kündigung hinzuweisen.

Einen Nachweis über die Berufspraxis darf jeder ausstellen, der in der Firma des Prüfungsteilnehmers hierzu, zum Beispiel durch entsprechende Personalverantwortung, befugt ist, es sollte jedoch nach Möglichkeit ein Aktuar DAV / eine Akturin DAV sein.

Für die Erstellung des Nachweises stehen die folgenden Formulierungshilfen zur Verfügung:

- Sie erfüllen bereits zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens die gesamte Berufspraxis, die Sie durchgehend im Bereich des Spezialwissens erworben haben:  
*Wir bestätigen Herrn/Frau XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben aus dem Bereich der [Fach des Spezialwissens] beschäftigt ist.*
- Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens die gesamte Berufspraxis, die Sie jedoch in mehreren Bereichen erworben haben, mit dem Schwerpunkt im Spezialwissen.  
*Wir bestätigen Herrn/Frau XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben beschäftigt ist. Zwei Jahre dieser Tätigkeit entfallen auf den Bereich der [Fach des Spezialwissens].*
- Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens die dreijährige Berufspraxis noch nicht. Die bisherige Berufspraxis haben Sie in einem einzigen Bereich erworben:  
*Wir bestätigen Herrn/Frau XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben aus dem Bereich der [Fach des Spezialwissens] beschäftigt ist. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet und ungekündigt, so dass er/sie am TT.MM.JJJJ aller Voraussicht nach die gesamte Berufspraxis von x Jahren erfüllen wird.*
- Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens die dreijährige Berufspraxis noch nicht. Die bisherige Berufspraxis



haben Sie in in mehreren Bereichen, mit dem Schwerpunkt im Spezialwissen erworben:

*Wir bestätigen Herrn/Frau XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben beschäftigt ist. Davon entfallen zwei Jahre auf den Bereich der [Fach des Spezialwissens]. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet und ungekündigt, so dass er/sie am TT.MM.JJJJ aller Voraussicht nach die gesamte Berufspraxis von x Jahren erfüllen wird.*

- Falls Sie zum Zeitpunkt der letzten Prüfung des Spezialwissens die Berufspraxis noch nicht erfüllt haben, können Sie die folgende Anschlussbescheinigung verwenden, sobald Sie die Berufspraxis vollständig erfüllen:

*Wir bestätigen Herrn/Frau XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit Ausstellung des ersten Nachweises vom TT.MM.JJJJ weiterhin bis zum heutigen Tage mit den genannten Tätigkeiten bei uns beschäftigt ist und nunmehr die geforderte Praxis von x Jahren erfüllt.*

Bitte beachten Sie, dass bei Prüfungen in den Spezialwissenfächern *Enterprise Risk Management* und *Finanzmathematik* ausführlichere Nachweise inklusive einer Nennung der einzelnen Aufgabenbereiche erforderlich sind.